

Merkblatt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 68 LBeamtVG)

Stand 01.08.2016

Werden meine Versorgungsbezüge gekürzt, wenn ich zusätzlich eine Rente beziehe?

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Rente, kann sich dies auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nach § 68 LBeamtVG überschreiten.

Was sind Versorgungsbezüge?

Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge.

Welche Renten werden angerechnet?

Anzurechnen sind

- Renten der Deutschen Rentenversicherung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, früher BfA, LVA, knappschaftliche Rentenversicherung)
- Renten aus einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung (z. B. von der kwv-Zusatzversorgung, VBL, Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz)
- Renten aus einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung) oder Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Auslandsrenten, die aufgrund von zwischen- oder überstaatlichen Abkommen mit der Bundesrepublik gewährt werden. Ausgenommen sind Renten aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz).
- Renten nach dem Gesetz der Alterssicherung der Landwirte

Eine Rente aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit einer Witwe, eines Witwers oder einer Waise wird nicht angerechnet. Eine Hinterbliebenenrente einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Zudem wird der Teil der Rente nicht angerechnet, der auf freiwillig entrichteten Beiträgen beruht.

Haben Sie eine Rente trotz des bestehenden Anspruches nicht oder zu spät beantragt oder auf sie verzichtet, ist die Rente dennoch auf Ihre Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt dann in Höhe der vom Leistungsträger bei rechtzeitiger Antragsstellung monatlich zu zahlenden Beträge. Dies gilt auch, wenn anstelle der Rente eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gewährt wird.

Wie berechnet sich die Höchstgrenze bei der Rentenanrechnung?

Bei der Berechnung der Höchstgrenze wird von der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe ausgegangen, nach der sich das Ruhegehalt richtet. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Zeit ab dem 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ggf. mit Zurechnungszeiten) zu Grunde gelegt. Die Summe der tatsächlichen Versorgungsbezüge und der Rente darf die Höchstgrenze nicht überschreiten.

Wird Ihr Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist auch die Höchstgrenze entsprechend zu mindern.

Beispiele			
	Ruhestandsbeamter	Witwe	Waise
	€	€	€
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Höchstgrenze (71,75 %)	2.152,50	1.291,50	258,30
Versorgungsbezüge, hier 69,00 % (vor der Regelung)	2.070,00	1.242,00	248,40
zu berücksichtigende Rente	500,00	300,00	50,00
zusammen	2.570,00	1.542,00	298,40
Höchstgrenze wird überschritten um	417,50	250,50	40,10
Versorgungsbezüge (vor Regelung)	2.070,00	1.242,00	248,40
abzüglich Kürzungsbetrag	417,50	250,50	40,10
verbleibende Versorgungsbezüge	<u>1.652,50</u>	<u>991,50</u>	<u>208,30</u>

Beim Bezug einer **Mindestversorgung*** gibt es eine Besonderheit. Zusätzlich ist dann die Ruhensregelung nach § 16 Abs. 4 LBeamtVG anzuwenden. Dies kann eine weitere Minderung Ihres Versorgungsbezuges zur Folge haben, wenn der nach § 68 LBeamtVG geregelte Versorgungsbezug die Höhe des erdienten Ruhegehaltes übersteigt. Das Ruhegehalt wird dann bis auf die Höhe der erdienten Versorgung gekürzt. Ihre Gesamtversorgung aus den gekürzten Versorgungsbezügen und der Rente darf dabei jedoch nicht hinter der Mindestversorgung zurückbleiben.

*Mindestversorgung:

amtsunabhängig =

61,6 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5

amtsabhängig =

Mindestruhegehaltssatz 35 v. H.

Wichtig für Sie:

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG).
Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Bitte beantragen Sie, sofern noch nicht geschehen, unbedingt die Rente beim zuständigen Rententräger.

Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.

Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

§ 68 LBeamtVG NRW **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls und
2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witvern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.